

Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes auf die „Vereinigten Hospitien,,

A. Auftrag

Der Personalrat der Vereinigten Hospitien in Trier bat die Bezirksregierung um Rechtsauskunft darüber, ob das Landespersonalvertretungsgesetz auf die Vereinigten Hospitien Anwendung finde. Die Bezirksregierung hat diese Frage bejaht.¹

Im Auftrag von Landtagspräsident Grimm soll zu dieser Frage auch von Seiten des Wissenschaftlichen Dienstes Stellung genommen werden.

A. Stellungnahme

Die Stiftung „Vereinigte Hospitien,, sind eine Stiftung des öffentlichen Rechts.² Sie entstand aus ehemals selbständigen karitativen Einrichtungen und Stiftungen der katholischen Kirche, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die kaiserlich-napoleonische Regierung zu einer Einheit mit gemeinsamer Verwaltung zusammengefasst wurden.³ Die Stiftung hat laut ihrer Satzung den Zweck, „alten, kranken, behinderten und pflegebedürftigen Menschen zu helfen und nach Bedarf deren Heim zu sein,,. Die Hilfe besteht in der Beratung, Stützung, Heilung, Pflege und Betreuung der Hilfsbedürftigen. Die Stiftung unterhält entsprechende Einrichtungen.

Ihr Zweck ist ausschließlich mildtätig und gemeinnützig.⁴ Sie ist in verschiedener Weise mit der Stadt Trier und der katholischen Kirche verbunden.

¹ Die Rechtsauskunft liegt an.

² Im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftGRhPf.

³ S. Präambel und § 1 der Satzung, Staatsanzeiger Nr. 50 vom 27.12.1977, S. 919.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

1. Als Stiftung des öffentlichen Rechts unterfallen die Vereinigten Hospitien dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG). Nach § 126 LPersVG findet das LPersVG allerdings keine Anwendung auf diejenigen karitativen Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die kraft Satzung Teil einer Religionsgemeinschaft sind.

§ 126 LPersVG soll klarstellen, was bereits auf Grund der bundesrechtlichen Regelung des § 112 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) gilt. Danach findet das Personalvertretungsrecht von Bund und Ländern keine Anwendung „auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.“⁵ Diese Vorschrift ist wiederum Ausdruck der Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. 137 WRV), welches die Religionsgemeinschaften berechtigt, den kirchlichen Dienst nach ihrem Selbstverständnis regeln.

Bei der Prüfung, ob eine Einrichtung zur Kirche im Sinne der Art. 140 GG, 137 WRV gehört, stellt das Bundesverfassungsgericht darauf ab, ob sie "nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen"⁶. Danach kommt es darauf an, ob die Einrichtung „der Kirche so nahesteht, dass sie teilhat an der Verwirklichung des eines Stücks Auftrag der Kirche im Geist christlicher Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der christlichen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der Kirche.“⁷ Das Bundesarbeitsgericht (BAG) beschreibt die Anforderungen an die Zugehörigkeit zur Kirche, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben, wie folgt: Die Einrichtung müsse nach kirchlichem Selbstverständnis entsprechend ihrem Zweck auf die Verwirklichung eines kirchlichen Auftrags gerichtet sein. Darüber hinaus müsse ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Kirche

⁴ § 2 der Satzung.

⁵ S. Grabendorff/Windscheid/Ilbertz/Widmaier, BPersVG, 8. Aufl. 1995, § 112 Anm. 3; Dietz/Richardi, BPersVG, 2. Aufl. 1978, § 112 Rn. 30; Felser/Mehrkamp/Vohs, LPersVG, 1994, § 126 Rn. 1.

⁶ BVerfGE 46, 73 Leitsatz 1; 53, 366, 391; 57, 222, 242.

⁷ BVerfGE 53, 366, 392

hinzukommen, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können. Der ordnende Einfluss der Kirche bedürfe nicht unbedingt einer satzungsgemäßen Absicherung. Die Kirche müsse jedoch in der Lage sein, einen etwaigen Dissens in religiösen Angelegenheiten zwischen ihr und der Einrichtung unterbinden zu können.⁸

2. Zur Frage, ob die Vereinigten Hospitien eine Einrichtung der Katholischen Kirche sind, hat der Wissenschaftliche Dienst bereits im Jahr 1992 Stellung genommen.⁹ Die Frage wurde nach Prüfung der Satzung, des Zwecks und der Geschichte der Stiftung verneint: Weder sei die Stiftung ihrem Zweck nach ein Teil der Kirche, noch könne die Kirche angesichts des überwiegenden städtischen Einflusses die Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten.

So seien die Vereinigten Hospitien zwar darauf ausgerichtet, karitativen Zwecken zu dienen, nicht aber darauf, den kirchlichen Auftrag zu verwirklichen. Dies ergebe sich insbesondere aus ihrer geschichtlichen Entwicklung. Obwohl die katholische Kirche stets an der Verwirklichung des mildtätigen Auftrags der Stiftung mitgewirkt habe, sei die Stiftung von Beginn an keine Lebensäußerung der Kirche gewesen, sondern eine städtisch und staatlich dominierte Einrichtung. Die Kirche könne auch nicht im Konfliktfall ihre religiösen Vorstellungen durchsetzen. Nach § 4 Nr. 2 der Satzung müssten zwar „entsprechend dem katholischen Charakter der Stiftung,“ alle Mitglieder des Verwaltungsrates katholischer Konfession sein, und der Bischof sei geborenes Mitglied des Verwaltungsrats. Dies sei aber

⁸ S. BAGE 58, 92, 102; 68; 170, 176 und Beschluß vom 30.4.1997, Az. 7 ABR 60/95 (juris, = BAG AP Nr. 60 zu § 118 BetrVG 1972).

⁹ S. Gutachten zur Frage: Ist es zulässig, die Arbeitsvertrags-Richtlinien des Deutschen Caritas-Verbandes (AVR) zum Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter der Vereinigten Hospitien in Trier, einer Stiftung des öffentlichen Rechts, zu machen? Az. II/52-907, vom 25.2.1992 (Anlage 1).

nicht entscheidend.¹⁰ Denn auch der Trierer Oberbürgermeister gehöre dem Verwaltungsrat kraft Amtes an¹¹, und zwar als dessen Vorsitzender. Alle sieben weiteren Verwaltungsratsmitglieder müssten Bürger der Stadt Trier sein und drei davon dem Stadtrat angehören. Damit überwiege der Einfluss der Stadt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten (Anlage 1) Bezug genommen.

Allerdings ging das damalige Gutachten ausdrücklich davon aus, dass die Vereinigten Hospitien *nicht* Mitglied im Caritas-Verband sind.¹² Wie der oben unter A. aufgeführten Rechtsauskunft der Bezirksregierung aus 1998 zur Geltung des LPersVG bei den Vereinigten Hospitien ist zu entnehmen, dass dies nunmehr der Fall ist. Fraglich ist, ob die Mitgliedschaft im Caritas-Verband zur Unanwendbarkeit des LPersVG führt.

3. Soweit ersichtlich, hat die Rechtsprechung bislang noch nicht dazu Stellung genommen, ob die Mitgliedschaft im Caritas-Verband bereits die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche im Sinne der Art. 140 GG, 137 WRV begründet.¹³ Jedoch hat das Bundesarbeitsgericht jüngst entschieden, dass eine Einrichtung, die dem - mit der Caritas vergleichbaren - Diakonischen Werk angehört, als Einrichtung der Evangelischen Kirche anzusehen ist.¹⁴ Insbesondere sei nach der Satzung des Diakonischen Werks jenes Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Amtskirche gewährleistet, das den Ausschluss des staatlichen Mitbestimmungsrechts rechtfertigt. Einer weiteren Absicherung des ordnenden Einfluss der Kirche in der Satzung der Einrichtung selbst bedurfte es nach Ansicht des BAG nicht.

Zuständig für den Raum Trier und damit für die Vereinigten Hospitien ist der Caritasverband für die Diözese Trier (Diözesan-Caritasverband Trier). Der

¹⁰ Auch § 41 des Stiftungsgesetzes bestimmt, dass eine Stiftung nicht bereits dadurch zu einer kirchlichen wird, dass sie als einer Konfession zugehörig bezeichnet wird.

¹¹ Wobei die Satzung wie selbstverständlich davon ausgeht, dass ein Trierer Oberbürgermeister Katholik ist.

¹² Ebd. S. 2.

¹³ Ausdrücklich offengelassen wurde die Frage in BVerfGE 46, 73, 94.

¹⁴ BAG, Beschluß vom 30.4.1997, Az. 7 ABR 60/95 (juris, = BAG AP Nr. 60 zu § 118 BetrVG 1972).

Verband ist als eingetragener Verein organisiert. Die Präambel der Satzung¹⁵ beschreibt den Charakter des Diözesan-Caritasverbands wie folgt:

„Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Im Sinne des im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. (...) Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Trier.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die katholische Caritas auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch bei zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Staat und Gesellschaft und in der einen Welt. (...),

§ 4 der Satzung beschreibt die Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes. Er widmet sich insbesondere „den Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe“ und versteht sich als „Anwalt der Armen und Benachteiligten und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich,“. Er ist gleichzeitig „die spitzenverbandliche Vertretung seiner korporativen Mitglieder,“ und nimmt deren „fachliche Beratung sowie die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter,“ wahr.

Der Bischof ernennt nach § 21 der Satzung drei von sieben Mitgliedern des Caritas-Vorstands, darunter den Vorsitzenden und den Diözesan-Caritasdirektor. Eine Reihe von Beschlüssen und Verträgen bedarf seiner Zustimmung, darunter Satzungsänderungen, der Haushalt- und Stellenplan des Verbandes u.a.

Für eine enge Verbindung zwischen Caritasverband und Amtskirche sorgt ferner die Einrichtung einer Hauptabteilung „Caritas und Sozialarbeit,“ im Generalvikariat der Amtskirche bzw. die Besetzung des Vorstandsvorsitzenden des Diözesan-Caritasverbandes durch ein Mitglied des Domkapitels.¹⁶

¹⁵ Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e.V. in der Fassung vom 27.9.1997.

¹⁶ S. Hierold, in: Hdb. des kath. Kirchenrechts, 1983, S. 855.

Der Caritasverband ist also nach seinem Selbstverständnis Teil der katholischen Kirche. Diese verfügt insbesondere durch die Rechte des Bischofs und die Besetzung des Vorstands über ausreichende Möglichkeiten, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung des Verbandes mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können.

4. Fraglich ist, inwieweit auch die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes Einrichtungen der Kirche sind. Nach § 5 Abs. 4 der Satzung kann korporatives Mitglied „ein Träger von Einrichtungen und Diensten werden, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken und seiner Tätigkeit Aufgaben der Caritas im Bistum Trier erfüllt,. Die Aufnahme und der Ausschluss korporativer Mitglieder werden nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung durch eine besondere Ordnung geregelt (Verfahrensrichtlinien der Caritasverbände im Bistum Trier für die Aufnahme und den Ausschluss von korporativen Mitgliedern¹⁷). Diese Richtlinien regeln zum einen den „Erwerb der korporativen Mitgliedschaft,, (§ 1) und zum anderen den „Erwerb der assoziierten korporativen Mitgliedschaft,, (§ 2).

Nach § 1 Satz 2 der Richtlinien gelten folgende Voraussetzungen für die Aufnahme als korporatives Mitglied:

- Tätigkeit im Sinne des karitativen Dienstes der Katholischen Kirche und der Ziele des Caritasverbandes sowie entsprechende Formulierungen in der Satzung;
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Caritasverband, seinen Gliederungen und Mitgliedern und zur hierfür erforderlichen Information;
- keine bestehende oder künftige Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege;
- Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes und der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier in allen Einrichtungen und Diensten.

¹⁷ In der Fassung vom 25.9.1998.

Korporative Mitglieder im Sinne des § 1 der Ordnung dürften grundsätzlich als Teil der Kirche gemäß § 126 LPersVG anzusehen sein.¹⁸ Denn Voraussetzung der Mitgliedschaft ist zum einen, dass die Einrichtung ihrem Zweck nach auf die Verwirklichung eines kirchlichen Auftrags gerichtet ist: die Einrichtung muss nach ihren satzungsgemäßen Zwecken und ihrer Tätigkeit Aufgaben der Caritas erfüllen. Zum anderen ist von dem notwendigen Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Kirche auszugehen, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können. So ist Voraussetzung der korporativen Mitgliedschaft die „Bereitschaft zur Kooperation mit dem Caritasverband, seinen Gliederungen und Mitgliedern und zur hierfür erforderlichen Information,“. Zum anderen müssen die innerkirchlichen Mitarbeiter-Regelungen zur Geltung gebracht werden. Die Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier ist diejenige Regelung, die an Stelle des Landespersonalvertretungsgesetzes oder des Betriebsverfassungsgesetzes die kollektiven Mitwirkungsrechte des Personals regelt. Ihre Anwendung setzt also voraus, dass die Einrichtung – ggf. durch ihre Aufnahme in den Caritasverband – als Teil der Kirche im Sinne des § 126 LPersVG anzusehen ist. Ferner dürfte die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Caritasverband¹⁹ ausreichen, um im Konfliktfall einen Dissens in religiösen Angelegenheiten zwischen ihr und der Einrichtung unterbinden zu können.

Für den Erwerb der assoziierten korporativen Mitgliedschaft bestimmt § 2 der Richtlinien:

„Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen des Caritasverbandes nahe stehen, aber auf Grund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht in angemessener Weise erfüllen, können durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme assoziiertes korporatives Mitglied werden. Assoziiertes korporatives Mitglied kann werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- in der Regel auf Dauer, mindestens aber für die Zeit eines Projektes angelegte eigene, handlungsfähige Organisation mit entsprechenden Vertretungsorganen;

¹⁸ Zu einem vergleichbaren Ergebnis kam auch ein Vermerk des Wiss. Dienstes vom 13.8.1985 betr. Tendenzschutz für kirchliche Einrichtungen, Az. II/52-552.

¹⁹ S. § 6 ff. der Verfahrensrichtlinien.

- Bereitschaft, durch Information und Kooperation die Ziele des Caritasverbandes zu fördern;
- keine bestehende oder künftige Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.,,

Eine assoziierte korporative Mitgliedschaft würde die Zugehörigkeit zur Kirche noch nicht begründen. Denn Merkmal dieser Mitgliedschaft ist gerade, dass die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte korporative Mitgliedschaft im Caritasverband (etwa die Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts) – und damit für die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche – nicht vorliegen. Entsprechend geringer sind die Bindungen zum Caritasverband: Es wird nur verlangt, dass die Einrichtung den Zielsetzungen des Caritasverbandes „nahe steht,“ und bereit ist, dessen Ziele zu „fördern,“.

5. Ob die Vereinigten Hospitien korporatives oder assoziiertes korporatives Mitglied des Caritasverbandes sind, ist dem Wissenschaftlichen Dienst nicht bekannt.

Als assoziiertes korporatives Mitglied wären sie noch kein Teil der Kirche im Sinne des § 126 LPersVG. Das LPersVG fände weiterhin Anwendung.

Als korporatives Mitglied müssten die Vereinigten Hospitien das staatliche Personalvertretungsrecht durch die innerkirchliche Ordnung für Mitarbeitervertretungen ersetzen. Dies würde voraussetzen, dass die Vereinigten Hospitien nach § 126 LPersVG als Teil der Kirche angesehen werden müssten. Mit dem oben unter B.2. dargelegten Inhalt der Satzung und des Stiftungszwecks wäre dies jedoch nicht zu vereinbaren. Die Vereinigten Hospitien würden deshalb auch schwerlich die Voraussetzung des Caritasverbandes für eine solche Mitgliedschaft erfüllen, wonach ein korporatives Mitglied „nach seinen satzungsgemäßen Zwecken und seiner Tätigkeit Aufgaben der Caritas im Bistum Trier,“ erfüllen muss.²⁰

6. Die Einordnung der Vereinigten Hospitien als Teil der Kirche wäre überdies mit dem Stiftungsrecht nicht vereinbar.

Die Vereinigten Hospitien sind eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Nach § 13 StiftG haben die Stiftungsorgane die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks mit Rücksicht auf den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen des Stifters erfordert. Die Vereinigten Hospitien wurden als öffentliche Stiftung errichtet, an denen die katholische Kirche neben der Stadt Trier und anderen staatlichen Stellen mitwirkt. Sie war aber nicht als Teil der Kirche gedacht (s.o. B.2.). Hierfür hätte eine kirchliche Stiftung errichtet werden können. Es wäre von daher mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar, die Vereinigten Hospitien über den „Umweg“, des Beitritts zur Caritas zu einer kirchlichen Einrichtung zu machen. Selbst eine entsprechende Satzungsänderung wäre unzulässig, da sie den Stiftungszweck berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung wesentlich verändern würde (§ 21 StiftG). Es spricht viel dafür, dass die Vereinigten Hospitien erst in eine kirchliche Stiftung nach §§ 41 ff. StiftG umgewandelt werden müssten, bevor sie als Teil der Kirche angesehen werden könnten. Denn nur die kirchlichen Stiftungen unterliegen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 140 GG, 137 WRV²¹ (vgl. §§ 28 und 41 ff. StiftG). Es wäre ein Widerspruch, wenn die Vereinigten Hospitien im Hinblick auf das Personalvertretungsgesetz diesem Selbstbestimmungsrecht unterlägen, im Hinblick auf das Stiftungsrecht aber nicht. Denn das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ist nicht teilbar.

Ein Beschluss des Verwaltungsrats oder eines anderen Organs der Vereinigten Hospitien, dem Caritasverband als korporatives Mitglied beizutreten, würde somit gegen die Stiftungssatzung und den Stifterwillen verstoßen. Die staatliche

²⁰ § 5 Abs. 4 der Caritas-Satzung und § 1 der Richtlinien über die Aufnahme korporativer Mitglieder.

²¹ Zu den kirchlichen Stiftungen s. Frhr. v. Campenhausen in: Hdb. des Stiftungsrechts (1987), S. 323 ff.

Stiftungsaufsicht könnte einen solchen Beschluss beanstanden und ggf. aufheben (§§ 26 ff., 35 StiftG).

B. Ergebnis

Als Stiftung des öffentlichen Rechts gilt für die Vereinigten Hospitien das Landespersonalvertretungsgesetz, denn sie sind nach ihrer Satzung, ihren Zwecken und ihrer Geschichte kein Teil der Katholischen Kirche. Eine Mitgliedschaft im Caritasverband ändert daran nichts, soweit sie sich auf eine bloß assoziierte korporative Mitgliedschaft beschränkt. Eine Vollmitgliedschaft als korporatives Mitglied würde voraussetzen, dass das Personalvertretungsrecht auf die Vereinigten Hospitien keine Anwendung mehr findet, weil es sich um eine kirchliche Einrichtung handelt.

Da letzteres mit der Satzung und dem Stiftungszweck nicht vereinbar wäre, kommt eine Vollmitgliedschaft als korporatives Mitglied im Caritasverband nicht in Betracht.

Wissenschaftlicher Dienst

Anlagen

- Rechtsauskunft der Bezirksregierung Trier vom 31.7.1998 zur Geltung des LPersVG bei den Vereinigten Hospitien
- Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zu den Vereinigten Hospitien vom 25.2.1992, Az. II/52-907